

# Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

## 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur

Der Kreistag hat gemäß §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019, folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

<b>Titel</b>	<b>Beschluss im Kreistag am:</b>	<b>Vorlage- Nr.:</b>	<b>Bekanntmachung im Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur	13.10.2021	01/204/21	36/2021 vom 14.10.2021	14.10.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial.  
Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land  
veröffentlichte Kreisrecht.

# **1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur**

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Jerichower Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Jerichower Land. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis Jerichower Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Maßnahmen und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Jerichower Land gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Gemeinden und Städten im Landkreis Jerichower Land gilt es zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern und einen Beitrag zum Landkreismarketing des Landkreises zu leisten.

### Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Jerichower Land darstellen
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln
- Unterstützung regionaler KünstlerInnen und des Kulturaustausches
- Forschung und Publikation über lokale Geschichte und Kultur
- kulturelle Projekte im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung im Ehrenamt, Chorleiterschulungen)
- Maßnahmen, die der Entwicklung einer Kulturstätte dienen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke)
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- Projekte, die außerhalb des Landkreises Jerichower Land stattfinden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen), Ausnahmen können Veranstaltungsreihen bilden, die auch teilweise in der näheren Umgebung des Landkreises stattfinden
- Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jubiläen, Feiern)

### **3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte**

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Jerichower Land nachweist.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Kreisinteresse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit Hilfe der Förderung gesichert ist
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Möchte der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns noch nicht herleiten.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Sie ist vor allem abhängig

- von der Weiterentwicklung bestehender bzw. Entstehung neuer Kulturangebote,
- von der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- vom Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt und
- von der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, mit Sitz im Jerichower Land

Die Zuwendung kann bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Anträge unter einer Mindestförderung von 50 EUR werden nicht berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang entstehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossen Punkte nach Ziff. 2.

## **6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich, entweder postalisch oder digital, unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land“ beim Landkreis Jerichower Land bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr einzureichen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind in einer dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung darzustellen. Der Antrag muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, Sponsoreinnahmen, Spenden, erwartete Eintrittsgelder, Eigenleistungen und sonstige Einnahmen sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Jerichower Land ist ausgeschlossen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Die Zuwendungen werden im Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich durch Bescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Jerichower Land übersandt.

## **7. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Rechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie dem Nachweis des Zahlungsverkehrs im Original

einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Zahlungsnachweisen im Original nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu möglichen Abweichungen von dem im Antrag bzw. dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

## **8. Allgemeine Vorschriften**

Der Landkreis Jerichower Land behält sich die Rückforderung der gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme niedriger als beantragt ausfallen. Kommen geplante Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen nicht zustande, so hat dies eine Rückgabe der Zuwendung zur Folge.

Ein Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Zuwendungen, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **9. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 17. Oktober 2017 außer Kraft gesetzt.

Burg, 14.10.2021

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat